2. Ausfertigung

Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren

der Ortsgemeinde Bettingen vom 20.01.2012

Der Ortsgemeinderat hat in öffentlicher Sitzung auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2
Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 13.09.2000 außer Kraft.

Bettingen, 20.01.2012
Ortsgemeinde Bettingen

Jürgen Holbach
Ortsbürgermeister

Anlage

zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Bettingen vom 20.01.2012

A. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene	**225,00 €**
2. Überlassung einer Urnengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1	**112,50 €**

B. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

a) Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für

- eine Einzelgrabstätte	**225,00 €**
- eine Doppelgrabstätte	**450,00 €**
- jede weitere Grabstätte	**225,00 €**
- eine Urnengrabstätte	**112,50 €**

In einer Reihengrabstätte nach Nr. 2. ist lediglich eine Urnenbeisetzung zugelassen. In einer Wahlgrabstätte sind neben einer Sargbestattung bis zu zwei Urnenbeisetzungen zulässig.

b) Für die Teilverlängerung des Nutzungsrechts nach Nr. a) wird die festgesetzte Gebühr anteilig für jedes volle Jahr erhoben. Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.

c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der 1. Nutzungszeit wird die gleiche Gebühr wie nach Nr. a) erhoben.

C. Ausheben und Schließen der Gräber

Die Gebühr für das Ausheben und Schließen der Gräber werden die tatsächlich anfallenden Kosten von den Gebührenschuldnern erhoben.

D. Ausheben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausheben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldnern als Auslagen zu ersetzen.

E. Benutzung der Leichenhalle

Die Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle wird in der jährlich zu erlassenden Haushaltssatzung festgelegt.

F. Laufende Friedhofsgebühr

Für die Unterhaltung des Friedhofs und seiner Anlagen einschließlich der Leichenhalle wird eine Gebühr je Grabstelle erhoben, die jährlich in der Haushaltssatzung festgesetzt wird.

G. Ablösung der laufenden Friedhofsgebühr

Die Ablösung der laufenden Friedhofsgebühr ist auf Antrag zulässig. Hierzu ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag erforderlich.

H. Bestattung Auswärtiger

1. Die Bestattung/Beisetzung von Personen, die nicht zu dem in § 2 (2) der Friedhofssatzung genannten Kreis der Berechtigten gehören, bedarf einer Sondervereinbarung zwischen dem Nutzungsberechtigten und der Friedhofsverwaltung, in der die Höhe des zu entrichtenden Entgelts festgelegt wird.
2. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung für die Bestattung/ Beisetzung besteht nicht.

Bettingen, 20.01.2012
Ortsgemeinde Bettingen

Gemeinde Bettingen
Verbandsgemeinde Bitburg-Land

Jürgen Holbach
Ortsbürgermeister